

mit die Marginalisierung von christlich-kirchlichen Einwirkungen auf die Politik inzwischen gediehen ist, belegt sodann das Faktum, daß die Anhänger der FDP sich heute mehrheitlich nicht mehr aus protestantischen, sondern aus katholischen Kreisen rekrutieren. Daß aber diese Partei in irgend einer Weise kirchlich-katholische Politik machte, wird niemand behaupten wollen.

Über mannigfache kirchliche Stellungnahmen zu unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Fragen in Deutschland und Frankreich informieren sodann Jean-Yves Calvez (147–166) und Anton Rauscher (167–182). Die Tendenzen sind ähnlich – Sorge um den Menschen und die Bewahrung von Humanität im engen und ganz weiten Sinn –, wohingegen die Konkretionen verständlicherweise recht unterschiedlich ausfallen. Von der katholischen Präsenz in den Medien berichten schließlich Jean-Louis Schlegel (185–200) und Otto B. Roegele (201–213). Die Situation ist auch hier diesseits und jenseits des Rheins nahezu deckungsgleich: Es existiert eine ansehnliche kirchliche Presse, deren Erzeugnisse jedoch außerhalb der eigenen Kreise faktisch nicht wahrgenommen werden. In den allgemeinen öffentlichen Medien dagegen kommen Religion und Kirche nur punktuell und am Rande vor, so daß sich Außenstehende von diesen Realitäten kein wirkliches Bild machen können.

Der Ausblick (215–218) unterstreicht noch einmal, was alle Beiträge auf ihre Weise entfalteten: Große Gemeinsamkeiten bestehen im Katholizismus beider Länder im Blick auf die Verluste ebenso wie die Herausforderungen durch Säkularisation, Wertpluralismus, Subjektivismus und Privatisierung. Aber ebenso durchgängig treten die Unterschiede hervor, die sich auf den Nenner bringen lassen: eine juristisch und ökonomisch privilegierte Kirche hier – und eine arme dort, die dementsprechend im wesentlichen nur über begrenzte, pragmatische, jedoch vor allem seelsorgerliche Möglichkeiten verfügt. Damit sind Themen angerissen und Fragen formuliert, die weit über den europäischen Katholizismus hinausweisen. Möchten Sie auch im Protestantismus gehört und vor allem bedacht werden!

Gießen

Martin Greschat

Michael Ahme: Der Reformversuch der EKD 1970–1976, Stuttgart–Berlin–Köln (Verlag W. Kohlhammer) 1990, 207 S., kt.

Daß die Einführung einer neuen Grundordnung der EKD 1976 an lediglich drei für die geforderte qualifizierte Mehrheit fehlenden Stimmen in der württembergischen Landessynode scheiterte, weil die Zustimmung sämtlicher Gliedkirchen der EKD nötig war, hat damals viele, die an der mühseligen Ausarbeitung und den langwierigen Verhandlungen beteiligt waren, enttäuscht oder auch empört. Daß auf der Coburger EKD-Synode im Juni 1991 relativ unkompliziert die durch die politischen Verhältnisse getrennten und seit 1969 im Bund Evangelischer Kirchen der DDR zusammengeschlossenen Kirchen ihre Mitgliedschaft in der EKD reaktivieren konnten, war eine Folge dieses Scheiterns, die damals niemand absehen konnte oder nur abzusehen wagte. Denn die 1970 eingeleitete EKD-Struktur- und Verfassungsreform, die schon damals unzutreffenderweise abgekürzt als „EKD-Reform“ bezeichnet worden ist, war gerade eine Folge der Trennung gewesen. Der Anspruch, Evangelische Kirche Deutschland zu sein, wurde festgehalten; die „Mitverantwortung für die besondere Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland“ wurde in dem Grundordnungsentwurf Art. 3,3 „bejaht“, auch wenn es im Rückblick denkbar gewesen wäre, diese Absichtserklärung theologisch erheblich durch den Hinweis zu verstärken, daß politische Trennungen eine in Schrift und Bekenntnis begründete Kirchengemeinschaft niemals aufheben können.

Die noch von Klaus Scholder angeregte und in Hamburg 1989 zum Abschluß gebrachte Dissertation erscheint als Bestandsaufnahme im Augenblick einer neuen politischen und kirchenpolitischen Zäsur. Daß die jüngste Entwicklung erst bei der Drucklegung absehbar war, macht die Bedeutung dieser Untersuchung aus, die natürlich einen ganz besonderen Reiz für diejenigen hat, die die Verhandlungen um die neue Grundordnung miterlebt haben.

Der Verfasser stand vor der Aufgabe, aus der jahrelangen Arbeit von Kommissionen und Synoden mit einer Vielzahl von Erklärungen und Publikationen ein höchst umfangreiches und widerspenstiges Material auszuwerten. Methodisch hat er dabei das

einzig Sinnvolle getan, daß er Schwerpunkte bildete, und zwar in einer chronologischen Aufgliederung auf die Jahre 1970–1976 sowie im Blick auf Persönlichkeiten, deren Stimmen besonderes Gewicht hatten wie u.a. Ludwig Raiser als Präses der EKD-Synode und Vorsitzender ihres Verfassungsausschusses, der Bayerische Landesbischof Hermann Dietzfelbinger, der Hamburgische Bischof Hans-Otto Wölber oder auch der Eßlinger Dekan Kurt Hennig, der die Opposition sowohl in der EKD-Synode wie in der württembergischen Landessynode anführte. Auf diese Weise entsteht ein bemerkenswert geschlossenes Bild aus den damals höchst verwickelten Vorgängen, das die eigene Erinnerung nicht nur bestätigt, sondern in mancher Hinsicht nach klärt und bereichert. Wenn nun Verf. zum Schluß bemerkt, daß der „Reformversuch zwar gescheitert, aber nicht erfolglos geblieben“ sei (186), wird er damit sicher breite Zustimmung finden. Aber es wird sich auch die Frage stellen, worin jeweils Scheitern und Erfolg zu sehen sind. Dazu finden sich bedenkenswerte Hinweise, denen weiter nachzugehen wäre:

– 1. Es wird deutlich herausgearbeitet, daß die Opposition gegen die neue Grundordnung von tiefgreifenden theologischen Bedenken ausging, die sich vordergründig in kirchenpolitischen und politischen Polarisierungen artikulierten. Daß es um wesentlich mehr ging, zeigt die seither viel zitierte Äußerung von Bischof Dietzfelbinger auf der Berliner EKD-Synode 1971. Er wies darauf hin, daß „innerkirchlich kein einheitliches Verständnis von Gottesdienst, Predigt, Gebet und Religionsunterricht vorhanden sei“ und stellte fragend fest, was Verf. als „Spitzensatz“ bezeichnet: „Haben diejenigen ganz unrecht, die von einer Epoche geistlicher Verwirrung und Verzweiflung reden, in deren Anfang wir uns befinden? Anders gesagt: Wenn nicht alles täuscht, so stehen wir heute in einem Glaubenskampf, einem Kirchenkampf, gegenüber dem der Kirchenkampf des Dritten Reiches ein Vorhutgefecht war. Das Unheimliche dabei ist, daß dieser heutige Kampf vielfach kaum erkannt, zu allermeist verharmlost wird und unter Tarnworten wie Pluralismus voranschreitet“ (52). In die gleiche Richtung weisen die Bedenken von Dekan Hennig (155 ff).

Die Gegenposition dazu war weniger in den scharf umgrenzten, allerdings auch im Wandel der politischen Umstände und im Wechsel der Themen nicht sehr stabilen sog. progressiven Positionen zu sehen, sondern in der Auffassung, wie sie u.a. Ludwig Raiser vertrat, daß die Kirche mit der Tatsache fertig werden müsse, „Spiegelbild der pluralistischen Gesellschaft“ zu sein (81). Damit aber stand und steht man vor der Entscheidung, ob die Gemeinsamkeit auf den theologischen Grundlagen von Schrift und Bekenntnis gesucht und festgehalten werden kann, oder ob sie taktisch im Meinungs-ausgleich anzustreben ist.

Mein persönlicher Eindruck ist, daß die Pluralismusthese gescheitert ist und sicher auch scheitern mußte. Denn in ihrer Entsprechung zur parlamentarischen Demokratie setzt sie nicht nur einen politischen Konsens bzw. eine Majorisierung voraus im Spiegelbild des allgemeinen politischen Wahlverhaltens, sondern auch die Mittel der für die Exekutive notwendigen Machtübertragung und -ausübung. Genau an diesem Punkt muß aber jede Kirchenleitung scheitern, weil sie über solche Mittel weltlicher Gewalt nicht verfügen kann und darf.

– 2. Nun verweist Verf. nachdrücklich auf „die Aktualität und Bedeutung des Art. 19 GO 48: „Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern der öffentlichen Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens“ (181). Wenn Verf. meint, dies sei ein vorgegebener Weg, um die in und zwischen den Gliedkirchen auftretenden Gegensätze zu beseitigen, sehe ich darin einen verhängnisvollen Irrtum, weil so auf juristischem Weg ein Konsens gefordert werden könnte, der theologisch nicht möglich, vielleicht auch nicht nötig ist. Die Folge wäre, daß wir zu allem Überfluß an Erklärungen kirchenamtlich verbindliche Stellungnahmen zu allen möglichen politischen Tagesfragen bekämen, für die jeweils eine Mehrheit zu gewinnen ist, was wohl niemand wünschen kann, gleich wo er steht. Aus gutem Grund hatten sich nicht nur gegen Art. 14, sondern auch gegen den damit verbundenen und die Gemeinschaftsaufgaben der EKD betreffenden Art. 15 schwerwiegende Bedenken gemeldet.

– 3. Die Untersuchung bewegt sich in dem Zeitraum von 1948–1986. Sachlich berührt sie jedoch ein Grundproblem kirchlicher Einheit in Deutschland, das sich regelmäßig seit dem vorigen Jahrhundert in den Wechselfällen der politischen Gemeinschaft

meldet, ohne daß es jemals gelöst worden wäre. Mit oder ohne Absicht des Verf. stellt sich dann mit aller Deutlichkeit die Frage, ob denn für die evangelischen Kirchen in Deutschland die Einheit und entsprechend die Trennung immer nur politisch motiviert und bewältigt wird, sei es bei den Bemühungen um die Bildung eines Evangelischen Kirchenbundes 1848, beim Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß 1903, beim Deutschen Evangelischen Kirchenbund 1922 oder auch bei der Deutschen Evangelischen Kirche unter der Verfassung und den Folgen von 1933. Die Leuenberger Konkordie von 1973 sollte als theologische Grundlage der Kirchengemeinschaft vorausgesetzt und eingebracht werden. Doch im Verlauf der schließlich gescheiterten Verfassungsreform trat mit aller Schärfe die Frage hervor, ob die kirchliche Wirklichkeit eigentlich den formal in Geltung stehenden Grundlagen in Schrift und Bekenntnis entspricht. Wir werden sehen und bedenken müssen, daß ohne verbindliche Klarheit in den verbindenden Grundlagen von Schrift und Bekenntnis eine Kirchengemeinschaft nicht nur in Unverbindlichkeit auseinandergeht, sondern auch unter den politischen Gegensätzen zerbrechen muß. Den Grund für dieses Scheitern zu sehen, wäre in der Tat ein Erfolg, wenn davon die Anregung ausginge, daß die „EKD-Struktur- und Verfassungsreform“ wirklich zu einer „EKD-Reform“ führte.

Erlangen

Reinhard Slenczka

Notizen

Peter Rummel: Ulrich von Augsburg. Bischof, Reichsfürst, Heiliger, Augsburg (Sankt Ulrich Verlag) 1992, 230 S., Ln. geb., ISBN 3-929246-01-5.

Bischof Ulrich von Augsburg (923–973) zählt zweifellos zu den bedeutendsten Reichsbischöfen der ottonischen Zeit, hochverdient um den äußeren und inneren Wiederaufbau seines von den Ungarn wiederholt verwüsteten Bistums wie um die innere Konsolidierung des ottonischen Reiches. Über sein Leben und Wirken berichtet eine zeitgenössische Vita, höchstwahrscheinlich – und jedenfalls noch vor 993 – verfaßt vom Augsburger Dompropst Gerhard, einem nahen Vertrauten des Bischofs in dessen letzten Lebensjahren. Es handelt sich um eine der lebendigsten und lebensnahesten Bischofsviten des Mittelalters. Im Jahr 993 wurde Bischof Ulrich von einer römischen Synode unter Vorsitz Papst Johannes' XV. kanonisiert. Es war dies die erste bekannte Kanonisation dieser Art in der Geschichte der Kirche.

Aus Anlaß der Tausendjahrfeier dieser Kanonisation verfaßte der Augsburger Bistumshistoriker Peter Rummel das vorliegende Lebensbild des heiligen Bischofs und Augsburger Bistumspatrons. Das ansprechende Werk, das den Bischof im historischen Umfeld des 9. und 10. Jahrhunderts zeichnet, ist für breitere Leserkreise bestimmt. Gleichwohl hat es der Autor mit kritischem Blick sorgfältig aus den überlieferten Quellen bearbeitet. In einem zweiten Teil beleuchtet er die Geschichte der sehr früh über die Grenzen des Bistums Augsburg und des Reiches sich verbreitenden Verehrung Bischof Ulrichs bis zur Gegenwart (Ulrichspatrozinen, -bruderschaften und -wallfahrten; Ulrich im Volksglauben). Der Anhang bringt eine Übersicht über „Ulrichspatrozinen in den deutschen Diözesen“. Ein Personen- und Ortsregister schließt die wertvolle, durch einige Farb- und Schwarzweißbilder bereicherte Jubiläumsgabe ab.

München

Manfred Weitlauff

Günter Schlichting: Der Schatz im Acker der Zeit. Theologica et Ratisbonensia. Mit einem Geleitwort von Bischof Sakrausky, Fürth/Bayern (Flacius-Verlag) 1986, 369 S., geb.

Im vorliegenden Band sind Beiträge von Günter Schlichting herausgegeben. Sie sind in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil über Theologisches umfaßt Beiträge zur Einheit in der Wahrheit, zur Situation bzw. „Weltseligkeit in der Kirche“ und „zum Leben aus